



Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Forbach (Spielplatzbenutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 sowie § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 20.09.2022 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Benutzungssatzung

- (1) Die Gemeinde Forbach stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestattete Plätze.
- (2) Die Gemeinde Forbach führt ein Verzeichnis der kommunalen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Spielplätze der Gemeinde Forbach dienen der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Sportbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jede von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist jedermann, die Benutzung der Spielgeräte Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ungeachtet dessen unterliegen Kinder der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Spielgeräte dürfen nur altersentsprechend benutzt werden. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den öffentlichen Spielplätzen nach Absatz 1 und 2 ist täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.
- (4) Die Spielplätze und die dortigen Geräte sind pfleglich zu behandeln und ordentlich zu hinterlassen. Benutzerinnen und Benutzer haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind durch die Verursacherinnen und Verursacher umgehend zu beseitigen.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung und dem Aufenthalt auf Spielplätzen sind (unzumutbare) Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Es gilt, gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen.

- (2) Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder zweckentfremdet werden. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Das Lagern und Nächtigen
 2. Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
 3. die durch die Einrichtung führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren
 4. Hunde oder sonstige Tiere mitzunehmen
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
 6. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben
 10. Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle
 11. der Konsum von Betäubungsmitteln
 12. der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen
 13. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
- (3) Abweichende Nutzungen können durch die Gemeinde Forbach gestattet werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Forbach übt auf den Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, Anordnungen nach Absatz 1 nicht nachkommen oder Spielplätze ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Schadensersatz und Haftung

- (1) Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Spielplätze bzw. die dort aufgestellten Geräte beschädigt, ist der Gemeinde zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 7 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Forbach haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Gemeinde Forbach übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Spielplatz benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Spielgerät benutzt,
 3. sich entgegen § 3 Abs. 3 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 auf einem Spielplatz lagert oder nächtigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die durch die Einrichtung führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug oder Fahrrad befährt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Forbach Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Materialien aller Art lagert,

14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 12 raucht, alkoholische Getränke aller Art mitführt/konsumiert oder Drogen aller Art konsumiert,
 15. sich entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forbach, den 21.09.2022



Robert Stiebler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Forbach schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Spielplätze der Gemeinde Forbach

Verzeichnis der kommunalen Spielplätze

Als Bestandteil der Benutzungsordnung vom 20.09.2022

- Spielplatz Lärchenweg, Forbach
- Spielplatz Murggarten, Forbach
- Spielplatz Eckstraße, Forbach
- Spielplatz Glaset, Forbach
- Spielplatz bei den Giersteinen, Bernersbach
- Spielplatz bei der Festhalle, Bernersbach
- Spielplatz bei der Festhalle, Gausbach
- Spielplatz beim Sportplatz, Gausbach
- Spielplatz bei der Festhalle, Langenbrand
- Spielplatz beim Festplatz, Hundsbach